

## Beschlussvorlage

Abteilung: Bauverwaltung / Facility Management

Aktenzeichen:

Wildau: 06.01.2015 / 20.01.2015 / 22.01.2015

---

Beratung:	..x. Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Sitzung am: 19.01.2015
	..x. Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss	Sitzung am: 20.01.2015
	..x. Hauptausschuss	Sitzung am: 10.02.2015
Beschluss:	..x. Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 24.02.2015 Beschluss-Nr.: S 04/78/15

---

**Betreff: befristete Übertragung der Aufgabe der Durchführung der  
Niederschlagswasserbeseitigung an den MAWV**

**Die Stadtverordnetenversammlung beschließt**

bis zum Beschluss über die Niederschlagswasserentsorgungssatzung sowie über die Niederschlagswasserabgabensatzung und der Neuvergabe der Vereinbarung zur Durchführung der Niederschlagswasserentsorgung die Übertragung der Aufgabe der Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung an den MAWV bis zum 30.06.2015. Die Leistungserbringung und Vergütung in Höhe von 68.000€ wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Die Vergütung entspricht damit dem hälftigen Betrag der Vorjahre. Der Bürgermeister wird beauftragt, hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit dem MAWV abzuschließen.

**Begründung:**

Auf Forderung der Kommunalaufsicht hat der MAWV die 2.Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 23.10.2014 beschlossen. Damit wird geregelt, dass der MAWV lediglich die Schmutzwasserentsorgung durchführt, nicht aber die Niederschlagswasserentsorgung.

Hiermit wird der von der Kommunalaufsicht geforderten Konformität zwischen den Satzungen des MAWV und der Handlungsweise des MAWV nachgekommen.

In der Folge sind die Niederschlagswasserentsorgungssatzung sowie die Abgabensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung des MAWV hinfällig und die Satzungs-  
hoheit liegt bei den Kommunen. Dies hat zwischenzeitlich auch die Kommunal-  
aufsicht bestätigt.

Weiterhin ist auf Grund der 2.Änderung zur Verbandssatzung die Vertragsgrundlage für den Vertrag zwischen der ehemaligen Gemeinde Wildau und dem MAWV zur Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung vom 21.02.2000 entfallen. Der MAWV hat diesen Vertrag gegenüber der Stadt Wildau zum 31.12.2014 entsprechend gekündigt, wird jedoch bis zur endgültigen rechtlichen Klärung die Arbeiten der Niederschlagswasserbeseitigung weiterhin durchführen.

Da die o.g. 2.Änderungssatzung zur Verbandssatzung per 01.01.2015 in Kraft tritt, muss in 2015 die Übertragung der Aufgabe der Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung zunächst an den MAWV, rückwirkend zum 01.01.2015 erfolgen.

Wie bereits ausgeführt, liegt die Satzungshoheit per 01.01.2015 gemäß Festlegung der Kommunalaufsicht bei der Stadt Wildau. Aus diesem Grund müssen auch die Niederschlagswasserentsorgungssatzung und die Niederschlagswasserabgabensatzung der Stadt Wildau in 2015 beschlossen werden. Die beiden o.g. Satzungen werden derzeit erarbeitet und sollen möglichst in der Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2015 verabschiedet werden.

Weiterhin bedarf es später der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zu einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Mandatierung des MAWV oder eines anderen Unternehmens zur Durchführung der Niederschlagswasserentsorgung.

Der MAWV oder ein anderes Unternehmen führt auf Grundlage der o.g. abzuschließenden Vereinbarung im Namen und im Auftrag der Stadt Wildau die technische und kaufmännische Betriebsführung im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung durch.

Auch diese o.g. Vereinbarung wird derzeit erarbeitet und soll in der Stadtverordnetenversammlung am 30.06.2015 beschlossen werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die jetzt befristete Übertragung der Aufgabe der Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung sind die bisher geltenden Konditionen der Aufgabenerfüllung durch den MAWV – anteilig entsprechend der halbjährigen Zeitspanne – zu Grunde zu legen. Die Leistungserbringung und Vergütung erfolgt demzufolge in Höhe von 68.000€. Die Mittel sind in der HHST 55201/52211100 eingeplant.


Finanzielle Grundlage für den Abschluss der späteren öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem MAWV oder mit einem anderen Unternehmen ist, dass die Kostenneutralität gegenüber der bisherigen Vereinbarung gewährleistet sein muss bzw. das Angebot wirtschaftlicher ist.

#### **Abstimmungsergebnis:**

beschlossen: .....  .....  
abgelehnt: .....  
zurückgezogen: .....  
überwiesen an den Ausschuss: .....  
beschlossen mit den Änderungen: .....

#### **Vermerk:**

Es war(en) .....0..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

  
Angela Homuth  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

